

(3) Waren dürfen vernichtet oder unter zollamtlicher Überwachung in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden. Die Umwandlung ist zulässig, wenn sie im Zollgebiet bei einer Zollstelle nach § 9 Abs. 3 ausgeführt werden könnte. Unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 kann die Umwandlung auch in anderen Fällen bewilligt werden.

## §51

## - Warenbearbeitung und -Verarbeitung

(1) Schiffe dürfen in Freihäfen ohne zollrechtliche Beschränkung, gebaut, umgebaut, ausgebessert, ausgerüstet und abgewrackt werden.

(2) Zu anderen gewerblichen Zwecken dürfen Waren bearbeitet oder verarbeitet werden, wenn dies besonders zugelassen ist. Bei der Entscheidung über die Zulassung sind der Zweck der Freihäfen und die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen.

(3) Entsteht für Waren, die im Freihafen außerhalb einer Freihafen-Veredelung bearbeitet oder verarbeitet worden sind, nach ihrer Einfuhr in das Zollgebiet eine Zollschuld, so ist mindestens der Zoll zu erheben, der zu erheben wäre, wenn die imveredelten Waren im Zollgebiet zu einer aktiven Veredelung abgefertigt worden wären.

## §52

## Warenverbrauch und -gebrauch

(1) In Freihäfen dürfen Waren, die dorthin ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ausgeführt worden sind, ohne zollrechtliche Beschränkung verbraucht oder gebraucht werden; das gilt jedoch nicht für Waren aus einer Freigutverwendung.

(2) Andere Waren dürfen in Freihäfen verbraucht oder gebraucht werden,

1. wenn sie im Zollgebiet bei Abfertigung zum freien Verkehr zollfrei wären,
2. wenn sie unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen verwendet werden, unter denen im Zollgebiet Waren unter zollamtlicher Überwachung zollfrei verwendet werden dürfen.

(3) Im übrigen dürfen Waren in Freihäfen weder verbraucht noch ständig gebraucht werden. In einzelnen Fällen können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn es mit dem Zweck der Freihäfen vereinbar ist und Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, nicht benachteiligt werden.

## §53

## Persönliche Beschränkungen

(1) Personen dürfen in Freihäfen nur mit besonderer Erlaubnis des Hauptzollamts wohnen. Die Erlaubnis wird widerruflich und nur aus zwingendem Anlaß erteilt.

(2) Das Hauptzollamt kann Personen die Beschäftigung im Freihafen und das Betreten des Freihafens untersagen, wenn sie nicht die Gewähr für die Sicherheit der Zollbelange oder für die Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bieten.

## §54

## Bauten und Grundstücke

(1) Bauten dürfen in Freihäfen nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes errichtet, wesentlich in ihrer Bauart geändert oder anders verwendet werden. Sind Bauarbeiten ohne Zustimmung des Hauptzollamtes ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird. Die Beschränkungen gelten nicht für Bauten des Staates, der Länder und der Gemeinden; die Baupläne müssen jedoch dem Hauptzollamt spätestens einen Monat vor Baubeginn zugeleitet werden.

(2) Grundstücke, Wasserflächen und Räume dürfen nur entsprechend dem Zweck der Freihäfen und den geltenden Be-

schränkungen benutzt werden. Grundstücke dürfen landwirtschaftlich genutzt werden; das Hauptzollamt kann dies in einzelnen Fällen zur Sicherung der Zollbelange beschränken oder untersagen.

(3) Grundstücke, Wasserflächen und Räume dürfen anderen nur durch schriftlichen Vertrag, der auch die Art ihrer Benutzung regelt, und mit widerruflicher Zustimmung des Hauptzollamtes überlassen werden. Dies gilt nicht für Verträge zur Überlassung an den Staat, die Länder und die Gemeinden; solche Verträge müssen jedoch dem Hauptzollamt sofort nach Abschluß zugeleitet werden.

(4) Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 3 kann versagt werden, wenn ihr der Zweck der Freihäfen entgegensteht oder wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde.

## §55

## Überwachung der Freihäfen

(1) Wer in Freihäfen Waren lagert, bearbeitet oder verarbeitet oder mit Waren handelt, unterliegt der zollamtlichen Überwachung und hat über Zugang, Abgang und Herkunft der Waren so Buch zu führen, daß der Warenbestand jederzeit ersichtlich ist.

(2) Der Minister der Finanzen kann in einer Durchführungsbestimmung zur Sicherung der Freihafengrenzen und der in Freihäfen geltenden Verbote und Beschränkungen das Nähere bestimmen.

## Abschnitt 2

## Andere Zollfreigebiete

## §56

## Verkehrsbeschränkungen und zollamtliche Überwachung

(1) In Gewässern zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste haben Schiffsführer auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten und ihnen zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen, Beförderungsurkunden einzusehen sowie Schiff und Ladung zu prüfen. In diesen Gewässern dürfen Waren nur ausgesetzt werden, wenn es für die Fischerei, das Setzen von Seezeichen oder ähnliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung die Abgabe und den Bezug von Schiffs- und Reisebedarf in den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten ausschließen.

(3) Für die Verbote, Beschränkungen und Sicherungsmaßnahmen in Gewässern zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste gilt die Abgabenordnung entsprechend.

## Kapitel II

## Zollgebiet

## Abschnitt 1

## Allgemeines

## §57

## Zollgrenzbezirk, Zollbinnenland, Zollbinnenlinie

Längs der Zollgrenze erstreckt sich der Zollgrenzbezirk bis zu einer Tiefe von 15 Kilometern. An der Küste wird die Tiefe von der Strandlinie an gerechnet. Der Zollgrenzbezirk wird vom Zollbinnenland durch die Zollbinnenlinie getrennt. Der Minister der Finanzen bestimmt in einer Durchführungsbestimmung den Verlauf der Zollbinnenlinie im einzelnen nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung. Dabei darf der Zollgrenzbezirk über eine Tiefe von 15 Kilometern hinaus ausgedehnt werden, soweit es besondere Geländeverhältnisse erfordern.